

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00157 vom 22. November 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00157

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00157 du 22 novembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00157 del 22 novembre 2012

Erwägungen

E. 2

2.1???? Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 14. Mai 2012 (Urk. 2) davon aus, dass die Beschwerdeführerin in der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. Februar 2010 bis 31. Januar 2012 eine Beitragszeit von 9.846 Monaten aufweise und daher die für den Leistungsanspruch vorausgesetzte Beitragszeit von 12 Monaten nicht erfülle (Urk. 2 S. 3). Eine Verlängerung der Beitragszeit gestützt auf Art. 9b Abs. 2 AVIG komme nicht in Frage, weil Beitragszeiten, auf deren Grundlage bereits eine Leistungsrahmenfrist eröffnet worden sei, nicht ein zweites Mal berücksichtigt werden könnten (Urk. 6 S. 2).

???????? Sodann ging die Beschwerdegegnerin davon aus, dass die Beschwerdeführerin seit dem 4. Januar 2010 während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug dauernd zur Stellenvermittlung angemeldet gewesen sei und Arbeitslosenentschädigung bezogen habe, weshalb keine Wiederanmeldung im Sinne von Art. 9b Abs. 1 lit. b AVIG vorliege und eine Verlängerung der Leistungsrahmenfrist gestützt auf Art. 9b Abs. 1 AVIG ausser Betracht falle (Urk. 2 S. 3, Urk., 6 S. 2).

2.2???? Die Beschwerdeführerin bringt hiegegen vor, dass sie die Voraussetzung für eine Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug wegen Erziehungszeiten um zwei Jahre im Sinne von Art. 9b Abs. 1 AVIG erfülle (Urk. 1 S. 3). Sodann habe sie die erforderlichen 12 Monate Beitragszeit erfüllt. Da sie sich beim RAV abgemeldet und anschliessend erneut angemeldet habe, handle es sich dabei um eine Wiederanmeldung im Sinne von Art. 9b Abs. 1 lit. b AVIG (Urk. 1 S. 4).

E. 3

3.1???? Vorweg zu prüfen ist die Frage, ob die Beschwerdeführerin innerhalb der für die Erfüllung der Beitragszeit massgebenden Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 2 und 3 AVIG) vom 1. Februar 2010 bis 31. Januar 2012 (vgl. Urk. 3/2 S. 2, Urk. 1 S. 2), nicht während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG), wobei Zeiten angerechnet werden, in denen die versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit oder Unfalls keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt sowie Arbeitsunterbrüche wegen Mutterschaft, soweit sie durch Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorgeschrieben oder gesamtarbeitsvertraglich vereinbart sind (vgl. vorstehend E. 1.5).

3.2???? Für die Bestimmung des Beitragsmonats im Hinblick auf die Ermittlung der Beitragszeit kommt es auf die formale Dauer des Arbeitsverhältnisses an. Dies bedeutet, dass jeder Monat als voller Kalendermonat angerechnet wird, in welchem die versicherte

Person aufgrund eines während dieses ganzen Monats dauernden Arbeitsverhältnisses eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Ausser Betracht fallen jene Kalendermonate innerhalb des Arbeitsverhältnisses, in denen die versicherte Person an gar keinem Tag gearbeitet hat (BGE 130 V 492 E. 2).

Massgebend ist, wann eine versicherte Person im Verlaufe der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit in einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen stand. Innerhalb der rechtlichen Dauer dieser Arbeitsverhältnisse ist von den Werktagen auszugehen, unabhängig davon, ob und wie viel die versicherte Person an ihnen tatsächlich gearbeitet hat; die Zahl dieser Werktage ist mit dem Faktor 1.4 in Kalendertage umzuwandeln. Solchermassen ermittelte Kalendertage entsprechen einem vollen Beitragsmonat, wenn sie die Zahl 30 erreichen (vgl. Art. 11 Abs. 2 AVIV; BGE 122 V 249, 256). Die Beitragszeit muss bei Teilzeitbeschäftigten sodann in Bezug auf den Teil der Zeit erfüllt sein, für den ein Arbeitsausfall geltend gemacht wird (BGE 121 V 336 E. 4).

3.3.3.3 Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin vom 15. Februar bis 30. Juni 2010 (Urk. 7/44, Urk. 7/45, Urk. 7/53, Urk. 7/55) und damit während 4.467 Monaten (4 Monate + 1.4 x 10/30 Tage) bei der Y. eine beitragspflichtige Tätigkeit ausübte.

Am 7. Oktober 2010 hat die Beschwerdeführerin ein Kind geboren (Urk. 7/21). Anschliessend hat die Beschwerdeführerin vom 7. Oktober 2010 bis 12. Januar 2010 während 98 Kalendertagen beziehungsweise während 2.613 Monaten (2 Monate + 7/31 Tage + 12/31 Tage) als Beitragszeit anrechenbare Mutterschaftsentschädigung bezogen (Urk. 7/73).

Am 23. November 2011 hat die Beschwerdeführerin erneut ein Kind geboren (Urk. 7/16) und in der Folge vom 23. November 2011 bis 28. Januar 2012 während 67 Kalendertagen beziehungsweise während 2.67 Monaten (1 Monat + 23/30 Tage + 28/31 Tage) Mutterschaftsentschädigung bezogen (Urk. 7/97).

3.4. Die Bestimmung von Art. 9b Abs. 2 AVIG, wonach die Rahmenfrist für die Beitragszeit von versicherten Personen, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, rückwärts vom Stichtag auf vier Jahre ausgedehnt wird, kommt vorliegend nicht zur Anwendung. Denn nach deren klarem Wortlaut findet diese Bestimmung nur Anwendung, wenn zu Beginn der einem Kind unter zehn Jahren gewidmeten Erziehung keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug lief (Urteil des Bundesgerichts 8C_973/2008 vom 3. März 2010 E. 3.2). Sodann können Beitragszeiten, auf deren Grundlage versicherte Personen bereits eine Leistungsrahmenfrist eröffnet haben, gemäss Art. 3b Abs. 3 AVIV nach Erziehungszeiten nicht ein zweites Mal berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen fällt eine Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit im Sinne von Art. 9b Abs. 2 AVIG vorliegend ausser Betracht.

3.5. Insgesamt resultiert innerhalb der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. Februar 2010 bis 31. Januar 2012 daher eine Beitragszeit von 9.75 Monaten (4.467 + 2.613 + 2.67 Monate). Die erforderliche Beitragszeit von 12 Monaten ist demnach nicht ausgewiesen.

4.1.1.1.1

4.1.1.1.1 Des Weiteren gilt es zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 9b Abs. 1 AVIG Anspruch auf eine Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug um zwei Jahre auf vier Jahre hat.

4.2???? In Anwendung von Art. 9b Abs. 1 AVIG ergibt sich ein Taggeldanspruch nicht bereits aus dem Umstand, dass sich eine versicherte Person zu Beginn der Erziehung in einer laufenden Rahmenfrist befand und somit aus einer fr?heren T?tigkeit gen?gend Beitragszeit erworben hat (vorstehend E. 1.5). Vielmehr besteht ein Anspruch auf eine Verl?ngerung der Rahmenfrist f?r den Leistungsbezug um zwei Jahre, wenn sie sich aus einer laufenden Rahmenfrist (f?r den Leistungsbezug) der Kindererziehung widmen, wenn (kumulativ) erf?hlt ist, dass es sich um die Erziehung eines unter zehnj?hrigen Kindes handelt (lit. a), und wenn keine gen?gende Mindestbeitragszeit im Zeitpunkt der Wiederanmeldung vorliegt (lit. b; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_973/2008 vom 3. M?rz 2010 E. 3.2).

4.3???? Die Bestimmung von Art. 9b Abs. 1 AVIG ist gem?ss der Botschaft des Bundesrates (Botschaft zu einem revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 28. Februar 2001, BBl 2001 2278) beziehungsweise der Kommissionsmehrheit im Nationalrat (Votum Baader; Amtl. Bull. 2001 N 1887) zwar in erster Linie f?r jene F?lle gedacht, in denen die Frauen, welche wegen der Geburt eines Kindes ihre Arbeit aussetzen m?ssen, die M?glichkeit erhalten, Arbeitslosenentsch?digung zu beziehen, wenn sie die Arbeit nach der Geburt wieder aufnehmen wollen und keine Arbeit finden. Der Gesetzgeber hat jedoch davon abgesehen, weitere Anspruchsvoraussetzungen als die vorg?ngig erw?hnten vorzusehen. Insbesondere hat er davon abgesehen, den Anspruch von versicherten Personen auf eine Verl?ngerung der Rahmenfrist f?r den Leistungsbezug auszuschliessen, welche w?hrend einer laufenden Rahmenfrist neben der Kindererziehung gleichzeitig bei den Organen der Arbeitslosenversicherung zur Stellenvermittlung und zum Leistungsbezug gemeldet waren. Eine solcherart restriktive Auslegung von Art. 9b Abs. 1 AVIG findet im Wortlaut der Bestimmung und in den Materialien keine St?tze.

???????? Der Beschwerdegegnerin ist daher nicht zu folgen, wenn sie einen Anspruch der Beschwerdef?hrerin auf eine Verl?ngerung der Rahmenfrist f?r den Leistungsbezug damit begr?ndet, dass es nicht dem Sinn und Zweck von Art. 9b Abs. 1 AVIG entspreche, die Rahmenfrist f?r den Leistungsbezug einer versicherten Person zu verl?ngern, welche w?hrend der Erziehungszeiten bei der Arbeitslosenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet war (Urk. 6 S. 2).

???????? Diesbez?glich gilt es indes zu beachten, dass eine Verl?ngerung der Rahmenfrist f?r den Leistungsbezug keine Erh?hung der H?chstzahl an Taggelder nach Art. 27 AVIG mit sich bringt (Art. 9b Abs. 5 AVIG).

4.4???? Der Beschwerdegegnerin ist auch nicht zu folgen, wenn sie im angefochtenen Einspracheentscheid vom 14. Mai 2012 (Urk. 2 S. 3) davon ausging, dass die Beschwerdef?hrerin, welche seit dem 4. Januar 2010 dauernd zur Stellenvermittlung angemeldet gewesen sei und Arbeitslosenentsch?digung bezogen habe, sich nicht im Sinne von Art. 9b Abs. 1 lit. b AVIG zum Leistungsbezug wiederangemeldet habe. Denn den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdef?hrerin nach Ablauf der Rahmenfrist f?r den Leistungsbezug vom 4. Januar 2010 bis 3. Januar 2012 (Urk. 7/125) den Organen der Arbeitslosenversicherung wiederholt und unmissverst?ndlich mitgeteilt hat, dass sie nach Ablauf der Rahmenfrist f?r den Leistungsbezug am 3. Januar 2012 weiterhin Leistungen beziehen wolle (Urk. 7/95, Urk. 7/98, Urk. 3/3). An einer Wiederanmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentsch?digung im Sinne von Art. 9b Abs. 1 lit. b AVIG ist daher nicht zu zweifeln.

5.????? Die Beschwerdeführerin, welche sich nach der Geburt ihrer Kinder am 7. Oktober 2010 und am 23. November 2011 der Erziehung ihrer unter zehnjährigen Kinder widmete, befand sich zu diesem Zeitpunkt in einer laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Da sie bei der Wiederanmeldung aus früheren Tätigkeiten nicht genügend Beitragszeit erworben hat, hat sie demnach sämtliche der in Art. 9b Abs. 1 AVIG statuierten Voraussetzungen für eine Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug um zwei Jahre erfüllt. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 14. Mai 2012 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 4. Januar 2012 Anspruch auf eine Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug um zwei Jahre hat, und dass sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christine Fleisch
- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich
- seco - Direktion für Arbeit
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.